

Mitgliederversammlung der LAG AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord e.V. am 16.09.2024

Vorlage zu TOP 2.2 Beschluss zur Durchführung redaktioneller Änderungen/Ergänzungen und Klarstellungen in der Satzung der LAG AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord e.V.

BESCHLUSS

Die Mitgliederversammlung der LAG AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord e.V. beschließt folgende Änderungen der Satzung:

	Gültige Fassung	Neue Fassung (Änderungen sind grau unterlegt)
A	<p>§ 9 (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig und verantwortlich für die Erfüllung und Einhaltung der besonderen Aufgaben gem. Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013 entsprechend § 3 dieser Satzung.</p>	<p>§ 9 (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig und verantwortlich für die Erfüllung und Einhaltung der besonderen Aufgaben gem. Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013 entsprechend § 4 dieser Satzung.</p>
B	<p>§ 11(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.</p> <p>Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Dieses gilt nicht für Vorstandswahlen, Satzungs- und Mitgliedsbeitragsänderungen.</p> <p>Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen</p>	<p>§ 11(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.</p> <p>Die Einladung kann ebenfalls per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mail-Adresse erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Zeitpunkt des Zugangs der Einladung ist der Moment, in dem die E-Mail in der Inbox des Empfängers eintrifft. Mitglieder, die keine Mail-Adresse haben, werden schriftlich eingeladen.</p> <p>Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.</p>

		<p>Dieses gilt nicht für Vorstandswahlen, Satzungs- und Mitgliedsbeitragsänderungen.</p> <p>Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail beantragen.</p>
--	--	---

BEGRÜNDUNG

Zu A)

Der Bezug ist falsch und wird korrigiert.

Zu B)

Die vorgeschlagenen Ergänzungen dienen der Klarstellung. Die in Vereinssatzungen vorgeschriebene Schriftform gilt als sogenannte gewillkürte Schriftform. Gemäß § 127 Abs. 1 in Verbindung mit § 126 Abs. 3 BGB kann die in der Satzung festgelegte Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden, was der bereits der gelebten Praxis entspricht.

27.08.2024/jw